

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Hochschule Emden/Leer		
Ggf. Standort	Leer		
Studiengang	Nautik und Seeverkehr		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	48	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	14	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2020-2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	4

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständige*r Referent*in	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	11.06.2024



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	5
Hinweis zur berufsrechtlichen Akkreditierung	5
Abkürzungen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	29
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	29
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	29
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	30
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 Allgemeine Hinweise	31
3.2 Rechtliche Grundlagen	31
3.3 Gutachter*innen	31
4 Datenblatt	32
4.1 Daten zum Studiengang	32
4.2 Daten zur Akkreditierung	34
5 Glossar	35
Anhang	36



§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	36
§ 4 Studiengangsprofile	36
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	36
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	37
§ 7 Modularisierung	37
§ 8 Leistungspunktesystem	38
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	39
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	39
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	39
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	40
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	40
§ 12 Abs. 1 Satz 4	40
§ 12 Abs. 2	40
§ 12 Abs. 3	40
§ 12 Abs. 4	40
§ 12 Abs. 5	41
§ 12 Abs. 6	41
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	41
§ 13 Abs. 1	41
§ 13 Abs. 2	41
§ 13 Abs. 3	41
§ 14 Studienerfolg	42
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	42
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	42
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	42
§ 20 Hochschulische Kooperationen	43
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	43



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Die Gutachter*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11 Nds. StudAkkVO):

Die auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie ist nachzuweisen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

Zur parallel beantragten berufsrechtlichen Akkreditierung siehe „Hinweis zur berufsrechtlichen Akkreditierung“.



Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Emden/Leer versteht sich als Campushochschule mit den Standorten in Emden und Leer. Der maritime Campus in Leer vereint Lehre, Forschung und studentisches Leben an einer Adresse. Gesellschaftliche Verantwortung und Nachhaltigkeit sind im Leitbild der Hochschule genauso fest verankert wie am Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften in Leer. Alle Studiengänge am Campus sind interdisziplinär und international ausgerichtet. Nautik und Seeverkehr ist dabei insbesondere zu nennen.

Die Qualifikationsziele im Studiengang Nautik und Seeverkehr sind so verfasst, dass die Studierenden am Ende ihres erfolgreichen Studiums neben dem Hochschulgrad Bachelor of Science auch das Befähigungszeugnis zum*r Wachoffizier*in ohne Einschränkungen für Seeschiffe ausgehändigt bekommen. Die Absolvent*innen haben dann ein breit gefächertes und fachübergreifendes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Zusammenhänge des nautisch/maritimen Themenbereiches. Ein Mindeststandard für die Ausbildung der Seeleute ist durch die IMO (International Maritime Organisation) verbindlich vorgegeben und auch ins Deutsche Recht überführt. Ein Teil der Fach-, Anwendungs-, Methoden- und Sozialkompetenzen leiten sich aus dem STCW-Übereinkommen (International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers) in aktueller Fassung ab.

Wissenschaftliche Befähigungen werden sowohl in den Modulen im Grundstudium als auch in den Modulen im Hauptstudium und den Wahlpflichtfächern zur Vertiefung vermittelt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Der Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr der Hochschule Emden/Leer blickt auf eine lange und erfolgreiche Tradition zurück. Die Studierenden profitieren von der sehr guten personellen, sachlichen und räumlichen Ausstattung, so insbesondere von diversen Simulatoren. Durch Wahl eines Profils können sie einen individuellen Schwerpunkt setzen. Für die Absolvent*innen des Studiengangs kann eine positive Arbeitsmarktprognose gegeben werden.

Hinweis zur berufsrechtlichen Akkreditierung

Der Studiengang Nautik und Seeverkehr ist durch den Akkreditierungsrat noch bis 31.08.2027 akkreditiert. Die berufsrechtliche Akkreditierung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) läuft bis September 2024. Der Intention der Bundesländer bei der Einführung der berufsrechtlichen Akkreditierung für Seefahrt-Studiengänge entsprechend, wird die Reakkreditierung durch beide Institutionen zeitgleich durchgeführt. So beantragt der Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften der Hochschule Emden/Leer die Akkreditierung gemeinsam mit der Begutachtung, der berufsrechtlichen Akkreditierung, durch das BSH.

Aus diesem Grund wurden zwei Vertreter*innen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Vor-Ort-Begutachtung eingeladen. Die beiden Verfahren – die Studiengangsakkreditierung sowie die berufsrechtliche Akkreditierung – werden gemäß § 35 StudAkkVO organisatorisch, nicht inhaltlich, miteinander verknüpft.



Abkürzungen

- StAK: Ständige Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen
- See-BV: Seeleute-Befähigungsverordnung
- STCW: Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten / International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers
- IMO: Internationale Seeschifffahrts-Organisation
- BSH: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
- NOA: Nautische*r Offiziersassistent*in
- SM: Schiffsmechaniker*in
- NWO: Nautische*r Wachoffizier*in
- SRT: Security Related Training
- TRB: Training Record Book



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt.² Der Studiengang baut auf der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auf.³ Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt acht Semester, und er umfasst 240 Leistungspunkte (LP).⁴ Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit⁵ vor.

Unter § 20 (1) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung heißt es zudem: „*Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.*“

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Da es sich beim Studiengang Nautik und Seeverkehr um einen Bachelorstudiengang handelt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer (Verkündungsblatt Nr. 113, veröffentlicht am 01.07.2022), § 2

³ Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer (Verkündungsblatt Nr. 37/2016, veröffentlicht am 12.07.2016), § 1 (2)

⁴ Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr, Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften der Hochschule Emden/Leer, § 3 (1+2). Die Ordnung liegt im Entwurf vor. Sie soll ab dem Wintersemester 2024/25 gelten.

⁵ Teil B der Prüfungsordnung, § 8 sowie Anlage 1



Die Zugangsordnung⁶ sieht unter § 2 vor, dass Studienbewerber*innen als Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die spätere Berufsausübung ein gültiges Seediensttauglichkeitszeugnis gemäß STCW⁷-Übereinkommen und Seearbeitsübereinkommen vorlegen müssen. Zudem müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des europäischen Sprachreferenzrahmens nachgewiesen werden.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Nautik und Seeverkehr“ führt zum Abschluss "Bachelor of Science"⁸. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften, denen der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Die Prüfungsordnung (Teil A) sieht zudem unter § 23 (2) die Vergabe eines Diploma Supplements vor.⁹ Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert.¹⁰ Alle Module sind in einem Semester zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. (Die Dauer des Moduls geht indirekt aus der Rubrik „Semester“ hervor.) Die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang werden für Klausuren und Hausarbeiten angegeben. In wenigen Ausnahmen werden andere Prüfungsformen verwendet. Es wird empfohlen, generell für alle Prüfungsleistungen die Dauer bzw. den Umfang anzugeben.

Die Prüfungsordnung (Teil A) regelt unter § 11 (9), dass die Gesamtnote um eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide in der aktuellen Fassung ergänzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

⁶ Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr der Hochschule Emden/Leer (2021). Die Ordnung ist veröffentlicht.

⁷ STCW: Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten / International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers

⁸ Teil B der Prüfungsordnung, § 2

⁹ Zusätzlich Teil B der Prüfungsordnung, § 2

¹⁰ Teil B der Prüfungsordnung, Anlage 1



1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Anlage 1 des Teils B der Prüfungsordnung listet die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. LP werden vergeben, sobald die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht werden.¹¹ Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 25 Stunden pro LP berechnet.¹² In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden.

Für den Bachelorabschluss sind 240 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt zwölf LP.¹³ Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Prüfungsordnung (Teil A) regelt unter § 17 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag anerkannt, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wurde, nicht wesentlich unterscheiden. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies durch die Hochschule zu begründen. Es wird empfohlen, die Einschränkung „in Inhalt, Umfang und Anforderungen“ zu streichen. Die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen soll gemäß Lissabon Konvention nur versagt werden, wenn wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden können.

Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich an gleicher Stelle (§ 17). Bis zu 50 % des Studiengangs können auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Die Regelungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

¹¹ Teil A der Prüfungsordnung, § 6 (3)

¹² Teil B der Prüfungsordnung, § 3 (2)

¹³ Teil B der Prüfungsordnung, Anlage 1



1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Mit der aktuellen Akkreditierung sind laut Hochschule keinerlei größere Änderungen im Studiengangskonzept notwendig. Die Gutachtenden nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierung größtenteils gut umgesetzt wurden. Gesprächsthemen waren insbesondere die Abschlussquote, die Studierbarkeit und das Prüfungssystem.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Der Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften der Hochschule Emden/Leer gibt an, in der Lehre einen Schwerpunkt auf die Vermittlung der für Ingenieur*innen wichtigen Qualifikationen Problemlösungskompetenz, Reflexionsvermögen, sowie Team- und Kommunikationsfähigkeit zu setzen.

Die Qualifikationsziele im Studiengang Nautik und Seeverkehr sind laut Selbstbericht so verfasst, dass die Studierenden am Ende ihres erfolgreichen Studiums neben dem Hochschulgrad Bachelor of Science auch das Befähigungszeugnis zum*r Wachoffizier*in ohne Einschränkungen für Seeschiffe ausgehändigt bekommen. Die Absolvent*innen haben dann ein breit gefächertes und fachübergreifendes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Zusammenhänge des nautisch/maritimen Themenbereiches. Ein Mindeststandard für die Ausbildung der Seeleute ist durch die IMO (International Maritime Organisation) verbindlich vorgegeben und auch ins Deutsche Recht überführt. Ein Teil der angestrebten Fach-, Anwendungs-, Methoden- und Sozialkompetenzen leiten sich daher aus dem sogenannten STCW-Code in aktueller Fassung ab. Diese decken zum Großteil die Qualifikationsziele zur qualifizierten Erwerbstätigkeit ab.

Wissenschaftliche Befähigungen werden laut Selbstbericht sowohl in den Modulen im Grundstudium als auch in den Modulen im Hauptstudium und den Wahlpflichtfächern zur Vertiefung vermittelt. In der Bachelorarbeit haben die Studierenden die Gelegenheit, ihre fachliche und wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen.

Die Absolvent*innen haben laut Selbstbericht analytische und problemlösende Fähigkeiten einschließlich der Fähigkeit zum vernetzten Denken – es geht um den Einsatz, die Anwendung und die Erzeugung von Wissen – in folgenden Kompetenzfeldern:

Schiffsführung

- Planung und Durchführung einer Reise sowie Bestimmung und Bewertung der Position,
- das Gehen einer sicheren Brückenwache,
- Anwendung von Radargeräten und ARPA-Anlagen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Seefahrt,
- Anwendung elektronischer Seekartendarstellungs- und Informationssysteme (ECDIS) zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Seefahrt,
- angemessene Reaktion auf Notfallsituationen und Notsignale auf See,
- Anwendung der IMO-Standard-Redewendungen für die Seefahrt sowie Gebrauch von Englisch in Wort und Schrift,
- Versendung und Empfang von Nachrichten durch optische Signalgebung,
- Schiffsmanöver und das Verständnis von grundsätzlichen hydrodynamischen Zusammenhängen,



- Verstehen und Bewerten von Wettervorhersagen und ozeanographischen Verhältnissen

Ladungsumschlag und -stauung

- Überwachung des Ladens, Stauens, Sicherns und Löschens sowie des Betreuens der Ladung während der Reise,
- Überprüfung und Bewertung von Laderäumen, Lukendeckeln und Ballasttanks sowie Meldung von Mängeln und Beschädigungen an diesen sowie der Ladung,
- Kenntnis der Regelwerke zur Beförderung gefährlicher Güter,

Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord

- Kenntnis der Verschmutzungsverhütungsvorschriften und Sicherstellung der Einhaltung,
- Aufrechterhaltung und Bewertung der Seetüchtigkeit des Schiffes,
- Planung und Leitung der Brandabwehr,
- Einsatz von Rettungsmitteln,
- Einsatz medizinische Erste Hilfe an Bord,
- Überwachung rechtliche Vorschriften,
- Verstehen und Anwenden der Grundlagen des Schiffbaus sowie der Theorien und Faktoren, die Trimm und Stabilität beeinflussen und ihn bewerten,
- Kenntnisse im Seevölkerrecht in Gestalt internationaler Ab- und Übereinkommen,

Funkverkehr

- Senden und Empfangen von Nachrichten unter Verwendung von GMDSS Anlagen

Die Qualifikationsziele sollen passend zur angestrebten Verantwortungsebene (Führungsebene und Betriebsebene) vermittelt werden. In den Modulbeschreibungen wird auf die entsprechende Befähigung, die das Modul nach STCW beinhaltet, verwiesen.

Lern-, Sozial-, und Schlüsselkompetenzen sind laut Selbstbericht zu einem gewissen Grad in jedes Modul integriert. Die Studierenden sollen befähigt werden, Führungspositionen im Schiffsbetrieb einnehmen zu können. Hierbei werden laut Selbstbericht auch interkulturelle Aspekte integriert. Teamfähigkeit wird vermittelt. Aufgrund der ausgesprochen internationalen Prägung der Schifffahrtsbranche ist es ein wichtiges Anliegen des Fachbereichs, seinen Studierenden neben guten englischen Sprachkenntnissen auch den Zugang zu anderen Kulturkreisen zu vermitteln (Seminare, Wahlfächer). Die Studierenden sollen angeleitet und befähigt werden, zukünftiges berufliches und gesellschaftliches Handeln und Kommunikation zu professionalisieren – mit Blick auf ein internationales Umfeld – und eigenes Handeln kritisch zu reflektieren.

Der Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr bereitet die Studierenden auf nautische Führungspositionen an Bord von Schiffen und auf Führungspositionen in der maritimen Wirtschaft und Verwaltung vor.

Die im Studiengang vermittelten Qualifikationen und Lehrinhalte gehen laut Selbstbericht weit über die im STCW geforderten nautischen Kompetenzen hinaus und bereiten die Studierenden durch die Wahl eines Studienprofils intensiv auf eine spätere Tätigkeit im nautischen Sekundärarbeitsmarkt vor. Die Qualifikationsziele sind auch im Modulhandbuch, das auf der Website¹⁴ einsehbar ist, abrufbar.

¹⁴ <https://www.hs-emden-leer.de/studieninteressierte/studienangebot/alle-studiengaenge/nautik-und-seeverkehr> (unter „Info-materialien“)



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudienganges klar und angemessen formuliert sind. Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele insgesamt den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent*innen gut Rechnung.

Sehr positiv sehen die Gutachtenden die Tatsache, dass die Qualifikationsziele des Studienganges ausführlich in einem Vorwort des Modulhandbuchs dargestellt werden. Das Modulhandbuch ist (bislang noch in der Vorgänger-Version, die bis zum Ende des Sommersemesters 2024 gilt) auf der Website des Studiengangs öffentlich auffindbar. Der Studiengang wird auf der Website ausführlich präsentiert, so dass sich Studieninteressierte sowie andere Außenstehende gut informieren können. Auch das Diploma Supplement informiert ausführlich über die Qualifikationsziele des Studiengangs.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Bachelorstudienganges umfassen aus Sicht der Gutachtenden die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand einer stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten des Bachelorstudienganges können die Gutachtenden ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent*innen bestätigen.

Das vordringliche Ziel des Studiengangs ist der Erwerb des Befähigungszeugnisses als Nautische Schiffsoffizierin / Nautischer Schiffsoffizier / Kapt. Dies kann den Absolvent*innen nur erteilt werden, wenn die zeitlich parallel zur Studiengangskreditierung durchgeführte berufsrechtliche Akkreditierung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erfolgreich verläuft. Die Gutachtenden hegen keinen Zweifel am erneut positiven Ergebnis der berufsrechtlichen Akkreditierung. Der Form halber fordern sie die Hochschule auf, die auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nachzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die erneute Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie steht noch aus.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Die auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie ist nachzuweisen.



2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Es handelt sich bei „Nautik und Seeverkehr“ um einen „bilokalen“ Studiengang, d.h. er wird in nahezu identischer Form am Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften der Hochschule Emden/Leer in Leer sowie am Fachbereich Seeverkehr und Logistik der Jade Hochschule in Elsfleth durchgeführt. (Siehe auch Kapitel 2.2.8 „Hochschulische Kooperationen“.)

Der aktuelle Reakkreditierungsantrag beinhaltet laut Selbstbericht keine größeren Veränderungen. Das Curriculum stellt sich wie folgt dar:

3 Profile zur Auswahl:			1.: Greenshipping / Schiffs- und Umwelttechnik												2.: Maritimes Sicherheits- und Qualitätsmanagement												3.: Shiphandling													
1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			8. Semester																			
Modul	LVS	CP	Modul	LVS	CP	Modul	LVS	CP	Modul	LVS	CP	Modul	LVS	CP	Modul	LVS	CP	Modul	LVS	CP	Modul	LVS	CP																	
Mathe- matik 1	4	5	Praxissemester Bord 1	Vor- lizen- se 30	Meteoro- logie	4	5	Wach- dienst	4	5	Astron. Navigation	4	5	Telekom- muni- kation	4	5	Praxissemester Bord 2	Vor- lizen- se 30	Berufs- praktische Prüfung Theorie	4	8																			
Englisch	4	5			Schiffs- theorie	4	5	Personal- führung	4	4+1*	Tech. Nav	2	ECDIS	4	5	Manö- vrieren	4	5	Schiffs- führung	2	4																			
Physik	4	5			System- über- wachung	4	5	Gesund- heits- pflege	4**	5	Gefähr- liche Ladung	4	5	Notfall- manage- ment	8	10	Ladungs- umschlag & Stauung	2	4																					
Navigation 1	4	5			Informatik	4	5	Maritimes Englisch	4	5	Ladungs- technik	4	5	Öff. Seerecht	2	Notfall- manage- ment	6	Profil Wahlpflich- t- fach III	Berufs- praktische Prüfung Praxis	4	5																			
Naut. Grundl.:	8	10			Mathe- matik 2	4	5	Wirt- schafts- privatrecht	4	5	See- handels- recht	4	5	Cargo Care	4	5			Bachelor- arbeit	–	12																			
Maritimes Projekt	2				Betriebs- wirtschafts- lehre	4	5	Tech. Nav. 1 Radartech.	4	5	Profil Wahlpflich- t- fach I	4	5	Profil Wahlpflich- t- fach II	4	5																								
Naut. Grundl.	4				* Zusätzlich zu erbringen: 1 Social Credit Point (30 h Engagement für den Fachbereich) - Es ist freigestellt, wann diese im Studium abgeleistet werden. ** Zusätzlich: 14-tägiges Krankenhauspraktikum																																			
Öffentliches Schiffsfahrtsrecht	2				Grundlagenfächer																																			
Grundstudium																									Gemeinsames Fachstudium			Profilbildendes Fachstudium												

Der Studiengang beinhaltet laut Selbstbericht zwei Praxissemester, deren Art und Umfang durch das STCW-Übereinkommen und die Seeleutebefähigungsverordnung vorgeschrieben sind. Die Praxissemester sind aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen für das zweite und das siebte Fachsemester vorgesehen. Im ersten Studiensemester werden die Studierenden intensiv auf ihren ersten Einsatz an Bord eines Seeschiffes vorbereitet. Diese berufspraktische Vorbereitung in Verbindung mit einem anschließenden Bordeinsatz in der Anfangsphase des Studiums stellt laut Selbstbericht ein Alleinstellungsmerkmal der niedersächsischen Ausbildung von Nautiker*innen dar.

Im Falle eines vorhandenen Praxissemesterplatzes kann das Studium auch mit einem Praxissemester begonnen werden. An Stelle der Praxissemester werden die einschlägigen Ausbildungen „Nautische*r Offiziersassistent*in“ und „Schiffsmechaniker*in“ als gleichwertig eingestufte Ausbildungen anerkannt.



Im Hauptstudium ist die Wahl eines Studienprofils (je 3 x 5 LP) vorgesehen. Es stehen die folgenden Profile zur Auswahl:

- Greenshipping/Schiffs- und Umwelttechnik
- Maritimes Sicherheits- und Qualitätsmanagement
- Shiphandling

Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, eines der drei am Fachbereich Seefahrt und Logistik an der Jade Hochschule angebotenen Profile zu wählen (Maritime Wirtschaft, Maritime Technik, Lotswesen/Maritime Verkehrssicherung). An beiden Hochschulen werden unterschiedliche Profile angeboten, um den Studierenden eine größere Wahlmöglichkeit zu bieten. Damit werden laut Selbstbericht die Studiengänge in Elsfleth und Leer aufeinander abgestimmt, gemeinsame Ressourcen genutzt und den Studierenden eine höhere Mobilität ermöglicht.

Die Bezeichnungen der nautischen Kernmodule folgen laut Selbstbericht der Begrifflichkeit des STCW und der Seeleute-Befähigungsverordnung. Auch das Curriculum folgt im Kern den Vorgaben des STCW, ermöglicht aber den Studierenden durch das Erarbeiten wissenschaftlicher Grundlagen und die Wahl eines Studienprofils, Schwerpunkte für eine gewünschte spätere Tätigkeit in der maritimen Wirtschaft zu wählen.

Die Zugangsvoraussetzung zum Studium setzt eine aktuelle Seedienssttauglichkeitsbescheinigung nach STCW voraus. Für das Praxissemester wird zusätzlich der Nachweis des Sicherheitsgrundlehrganges inkl. SRT (Security Related Training) vorausgesetzt.

Der Studiengang eröffnet die Möglichkeit das Studium abzuschließen, ohne die Berufseingangsprüfung abzulegen. Studierende, die die Seefahrtzeit nach SeeBV z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht an Bord eines seegehenden Kauffahrteischiffes ableisten konnten und Praxissemester anders absolviert haben, müssen als Ersatz für das Modul Berufseingangsprüfung Praxis die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Umfang von fünf LP aus dem Studiengang Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft oder Maritime Technology and Shipping Management bzw. Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften nachweisen. Die Auswahl des Moduls erfolgt im Rahmen einer Studienberatung durch den*die Studiendekan*in. Hierdurch können weiter profilbildende Kompetenzen erlangt werden, die einen landseitigen Einsatz befördern.

Die Studierenden sind durch die Gremien wie Fachbereichsrat, Studien- und Prüfungskommission in die Weiterentwicklung des Studienprogramms eingebunden. Durch die Wahl von Studienprofilen, auch in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Seefahrt und Logistik in Elsfleth, sowie der Wahl des Bachelorthemas können die Studierenden ihr Studium gestalten.

Die Hochschule gibt an, dass der Social Creditpoint (SCP) im Hinblick auf zu erwerbende Schlüsselqualifikationen sowie auf die Persönlichkeitsentwicklung besonders hervorzuheben ist. Es sollen 25 Arbeitsstunden für soziales Engagement am Fachbereich erbracht werden.

Ab dem Jahr 2022 startet das Sommersemester jeweils in englischer Sprache und das Wintersemester in deutscher Sprache. Studierende, die in einer englischsprachigen Kohorte starten, müssen erst im Laufe des Studiums Deutschkenntnisse nachweisen.

Alle Pflicht-Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten, einmal in englischer und einmal in deutscher Sprache. Der*die Lehrende informiert die Studierenden am Semesteranfang in welcher Sprache unterrichtet wird. Dabei gilt generell zunächst die folgende Regelung:

- Vorlesungen SoSe: 1. Fachsemester englisch (ab 2022), 3. Fachsemester englisch (ab 2023), 5. Fachsemester englisch (ab 2024)



- Vorlesungen WiSe: 4. Fachsemester englisch (ab 2023), 6. Fachsemester englisch (ab 2024), 8. Fachsemester englisch (ab 2025).

Um das Deutsche Schifffahrtsrecht nach BSH Anforderungen auf Deutsch abzubilden, werden die Vorlesungen „Wirtschaftsprivatrecht“ (4. Sem.) und „Öffentliches Seerecht“ (6. Sem.) immer auf Deutsch gelesen. Hierfür müssen sich die Studierenden auch der englischsprachigen Kohorten im Laufe ihres Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 aneignen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter*innen wird mit dem Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen ein überzeugendes Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sehr gut sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Zusammensetzung der Module überzeugt. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen sowie mit den beiden Praxissemestern ausgeprägte Praxisanteile.

Als sehr positiv erachten die Gutachtenden die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung im Rahmen der drei angebotenen Profile. Die Jade Hochschule bietet aufgrund der Bilokalität des Studiengangs ein nahezu identisches Programm an, das sich im Grunde nur in den angebotenen Profilen unterscheidet. Den Studierenden stehen die Profile beider Hochschulen offen, so dass sich die Auswahl auf sechs erhöht.

Um die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement der Studierenden zu fördern, wird den Studierenden für Tätigkeiten zu sozialen Belangen an der Hochschule ein „Social Credit Point“ (SCP) gutgeschrieben.¹⁵ Die Gutachtenden befürworten das Konzept des SCP, da es sich bewährt hat. Der SCP ist formal dem Modul Personalführung zugeordnet.

Die Gutachter*innen begrüßen die seit der vorangegangenen Akkreditierung erfolgte umfangreiche Überarbeitung der Modulbeschreibungen. Zu loben ist insbesondere die gelungene kompetenzorientierte Formulierung der Qualifikationsziele. Allerdings empfehlen die Gutachtenden, die Angaben zu Kontakt- und Selbststudienzeiten entsprechend der gelebten Praxis anzupassen. Auch sollten nach Möglichkeit Vorlesungen und Übungen ausdifferenziert werden. Im Gespräch traten geringfügige Inkonsistenzen im Modulhandbuch zu Tage. So wurde ein Modul eines Profilbereiches (Wahlpflicht) u.a. für ein Semester angegeben, in dem es nach offiziellem/idealem Studienverlaufsplan aufgrund von notwendigen Voraussetzungen noch nicht absolviert werden kann. Die Gutachter*innen empfehlen, die Angaben in den Modulbeschreibungen an den offiziellen/idealen Studienverlaufsplan anzupassen.

§ 6 der Prüfungsordnung Teil B regelt die umfangreichen Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten u.a. für Studierende mit Vorkenntnissen. So gibt es pauschale Anrechnungsmöglichkeiten für Studierende, die über eine abgeschlossene Ausbildung zum*zur Schiffsmechaniker*in oder zum*zur nautischen Offiziersassistent*in verfügen. Auch für Absolvent*innen eines Fachschulbildungsgang Nautik gibt es pauschale Anrechnungsmöglichkeiten (sogenannter Durchstieg).¹⁶ Die Gutachtenden begrüßen diese

¹⁵ Für den Bachelorstudiengang Maritime Technology and Shipping Management am Fachbereich stehen Hinweise zur Vergabe des SCP zur Verfügung, die auch für den Studiengang Nautik und Seeverkehr gelten: https://www.hs-emden-leer.de/fileadmin/user_upload/fbsf/Dateien/SMW_Antr%C3%A4ge_u_Formulare/Infoveranstaltung_SCP_aktualisiert_.pdf

¹⁶ Im Entwurf der Prüfungsordnung Teil B wird hier unter § 6 (3) noch das ehemalige Modul „Navigation 2“ genannt. Dieses Modul wurde in Zwischenzeit aufgeteilt in die drei Module: „Technische Navigation 1/Radartechnik“, „Technische Navigation 2, ECDIS“, „Astronomische Navigation“. Die Angaben im Entwurf der Prüfungsordnung sollten korrigiert werden.



Regelungen, die die Durchlässigkeit der Bildungssysteme fördern. Begrüßt wird zudem, dass in den Profilen zusätzliche Befähigungs- bzw. Qualifikationsnachweise erworben werden können.

Aus Sicht der Gutachtenden handelt es sich bei „Nautik und Seeverkehr“ um einen gelungenen Studiengang. Die angebotenen Profile sind modern und entsprechen dem Bedarf am Markt. Die Gutachtenden begrüßen die Entscheidung, in jedem Sommersemester eine englischsprachige Kohorte zu starten. Dies wird die Internationalisierung des Fachbereichs Seefahrt und Maritime Wissenschaften weiter stärken. Bislang schreiben sich allerdings nur wenige Studierende in den englischsprachigen Zweig ein. Die Entwicklung der englischen Kohorten sowie das Zusammenspiel der beiden Sprachen-Zweige werden zu beobachten sein.

Die Gutachtenden nehmen sehr positiv zur Kenntnis, dass den Studierenden, die während ihres Studiums ihre Seidensttauglichkeit verlieren, eine Möglichkeit geboten wird, ihr Studium dennoch abzuschließen. Auf diese Weise qualifizieren sie sich für den seefahrtsbezogenen Arbeitsmarkt an Land.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- In den Modulbeschreibungen sollten die Angaben zu Kontakt- und Selbststudienzeit entsprechend der gelebten Praxis angepasst werden. Zudem sollten die Angaben dem offiziellen/idealen Studienverlaufsplan entsprechen.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Der Fachbereich arbeitet laut Selbstbericht mit mehreren ausländischen Partnerhochschulen zusammen, mit denen Erasmusabkommen bestehen. Diese Verbindungen gewährleisten studentische Mobilität. Eine Dozentin am Fachbereich berät Studierende, die ein Auslandsemester planen. Dabei wird unter anderem ein Learning Agreement ausgehandelt, sodass der*die Studierende weiß, welche Module für ihn*sie wie im Studiengang „Nautik und Seeverkehr“ anerkannt werden. Hierbei richtet sich der Fachbereich nach dem Leitfaden zur „Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen“ aus dem Projekt nexus der HRK.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule (Prüfungsordnung Teil A) enthält im § 17 die Regelungen zur Anerkennung von Studienzeiten bzw. Prüfungsleistungen und den damit verbundenen Kreditpunkten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang bietet geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern. Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnung regelt zudem die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Die Studierenden werden angemessen durch das International Office informiert und unterstützt.

Die beiden Praxissemester finden auf international fahrenden Schiffen statt, wobei die Besatzung immer international zusammengesetzt und die Verkehrssprache ausschließlich Englisch ist. So werden interkulturelle Erfahrungen gesammelt.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass für den Studiengang Nautik und Seeverkehr größtenteils Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Seefahrt und Maritime Wissenschaften eingesetzt werden. Der überwiegende Teil der Module wird laut Selbstbericht von Professor*innen des Fachbereichs gelehrt. Dabei wird auch auf eine nautische Qualifizierung auf Management Niveau nach STCW geachtet. Dem Fachbereich gehören drei nautische Professor*innen und zwei nautische Wissenschaftliche Mitarbeitende sowie zwei nautische Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) an. Alle sind als 1. Offizier*in oder Kapitän*in gefahren.

Der Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften gibt an, Teil des Greenshipping Kompetenzzentrums Niedersachsen zu sein und diverse anwendungsorientierte Forschungsprojekte zu haben, die sich mit Nachhaltigkeit in der Seefahrt beschäftigen.¹⁷ Die Erkenntnisse aus den Projekten reichern laut Selbstbericht die Lehre der Kolleg*innen an und ermöglichen den Studierenden interessante Bachelorarbeiten und Nebenerwerbsmöglichkeiten.

Die Hochschule gibt an, diverse Maßnahmen ergriffen zu haben, um als attraktiver Arbeitgeber in der Region wahrgenommen zu werden. Jede Stelle wird mit einem Qualifikationsprofil intern und extern ausgeschrieben und durch die Personalabteilung und den Personalrat begleitet. Professorale Besetzungen erfolgen über Berufungskommissionen, die neben dem festgelegten Qualifikationsprofil auch die Einhaltung der Einstellungsvoraussetzungen für Professor*innen nach Niedersächsischem Hochschulgesetz streng prüfen. Eine Berufung zur* zum Professor*in erfolgt erst nach einem aufwendigen Begutachtungs- und Beschlussprozesses an dessen Ende das Ministerium steht.

Die fachbereichsbezogene Personal- und Organisationsentwicklung ist darauf ausgerichtet,

- die Kompetenzen der Lehrenden in der Planung, Gestaltung und Evaluation von Lehr-, Lern- und Prüfungsprozessen,
- Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen: Sprache, Internationalisierung, wissenschaftliches Schreiben, Führungskompetenz, Wissenschaftsmanagement, Selbstreflexion usw.,
- innovative Entwicklungen in Lehre und Studium durch Information, Beratung und Weiterbildung

zu fördern.

Die Hochschule etabliert fachbereichsübergreifende Veranstaltungen, um perspektivische Anregungen und guten Lehrpraxen Raum zu geben. In der aktuellen Entwicklungsplanung der Hochschule haben Maßnahmen zur Personalentwicklung, die auf eine Verbesserung der operativen Lehre zählen, einen hohen Stellenwert.

Die Hochschule verfügt auch über ein hochschuldidaktisches Team, das ein auf die Bedarfe der Hochschule abgestimmtes Konzept kontinuierlich entwickelt, durchführt und evaluiert.¹⁸

¹⁷ Vgl. <https://www.hs-emden-leer.de/studierende/fachbereiche/seefahrt-und-maritime-wissenschaften/forschung-labore-projekte/projekte>

¹⁸ <https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/einrichtungen/campusdidaktik>



Um die Personalentwicklung möglichst im Kontext der Entwicklung der Hochschulen des Landes Niedersachsen betrachten zu können, ist die Hochschule Emden/Leer Mitglied in der Hochschulübergreifenden Weiterbildung des Landes Niedersachsen (HÜV).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus dem Anlagenband geht hervor, dass zwei Professuren zurzeit nicht besetzt sind („Digitale Transformation und Logistik“ und „Navigation“). Die Hochschulleitung erläuterte, dass die Stellen gesichert und die Berufungsverfahren zum Teil in Gang gesetzt sind. Im Gespräch wurde deutlich, dass es im Bereich der Seefahrt schwierig ist, qualifiziertes Personal zu finden – Personen, die sowohl über eine Promotion als auch über ein entsprechendes nautisches Befähigungszeugnis verfügen. Daher begrüßen die Gutachter*innen die Anstrengungen des Fachbereiches und der Hochschule, entsprechend qualifiziertes Personal auch selbst aufzubauen (u.a. durch die Zusammenarbeit im Promotionskolleg ProNaut der Universität Vechta).

Die Gutachter*innen stellen eine gute personelle Ausstattung für den Studiengang fest. Dies sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor*innen gewährleistet.

Die Hochschule Emden/Leer ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Die Personalqualifizierung beinhaltet fachliche und hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Der Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften gibt an, dass seine Gebäude und Räumlichkeiten in den Jahren 2006-2008 grundlegend umgebaut und renoviert wurden. Eckpunkte des Umbaus waren:

- Errichtung einer hochschulgemäßen Bibliothek mit studentischen Arbeitsplätzen.
- Erzeugung größerer Seminarräume, Verbesserung des Allgemeinzustandes. Es gibt nunmehr acht Seminarräume mit 1 x 60, 2 x 50, 1 x 40, 4 x 30 Plätzen. Hinzu kommen zwei Rechnerpools mit jeweils 18 Rechnern.

Alle Räume sind renoviert, mit Rechneranschlüssen, Tafel und Beamer ausgestattet. Studentische Arbeitsplätze zum freien Arbeiten gibt es bislang in der Bibliothek und im Übergangsbereich zwischen zwei Gebäuden. Es sollen laut Selbstbericht weitere hinzukommen.

Seit Januar 2017 stehen durch weiteren Umbau mehr Labore zur Verfügung:

- Navigationslabor
- Labor für Virtual Reality und Materialflusssimulation
- Labor für Umwelttechnik
- Labor für Unternehmenssimulation und Management

Die Hochschule hat an dem Standort Leer in ein Maritimes Technikum investiert. Es wurde im Herbst 2021 in Betrieb genommen. Es beinhaltet eine 30 m lange Schlepprinne für die Bestimmung von Schiffswiderständen, ein Manöverbecken zum Messen von Manöverkraftwerten in Kombination mit Wind und eine Strömungs- und Seegangsrinne zur Veranschaulichung von Sedimenttransport und Wirkungsweise von Wellen. Eine Propulsionsanlage mit Erdgasantrieb sowie einen Windkanal. Mit diesem Labor wird der



Fachbereich in die Lage versetzt, „GreenShipping“-Lehrkomponenten experimentell in die Vorlesungen mit einzubauen.

Unmittelbar angrenzend an die Gebäude des Fachbereichs befindet sich laut Selbstbericht das vom Landkreis Leer, der Reedergemeinschaft der Ems-Achse und EU-Fördermitteln finanzierte Maritime Kompetenzzentrum. Dieses beherbergt den gemeinsam genutzten Schiffführungssimulator SUSANNE mit insgesamt fünf Brücken. Die Inbetriebnahme erfolgte im Frühjahr 2009. Eine vorläufige Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass der Simulator dem Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften zu Ausbildungszwecken an 60 Arbeitstagen je Semester zur Verfügung steht.

Das Labor für Physik dient der vorlesungsbegleitenden Durchführung von Versuchen im Grundstudium zu Problemstellungen aus den Bereichen Mechanik, Strömungslehre, Thermodynamik sowie Elektrotechnik.

Die Teilbibliothek Seefahrt ist eine auf dem Campus Leer gelegene Abteilung der zentralen Hochschulbibliothek in Emden. Es handelt sich um eine Zugangsbibliothek, die für die Studierenden während des Semesters von Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:30 sowie dienstags und donnerstags von 13:30 bis 16:00 Uhr geöffnet ist. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Bibliothek montags bis donnerstags von 9:30 bis 12:30 Uhr geöffnet. In der Bibliothek stehen studentische Arbeitsplätze zur Verfügung. Im Zuge der Corona-Krise wurden die digitalen Angebote noch erweitert um aktuelle Verlagsangebote (z.B. PMC-E-Book-Paket „Maritime Technik“). Über die Online-Lernplattform Moodle stellt die Bibliothek diverse Erklärvideos, FAQ-Listen, Rechercheleitfäden sowie auch einen aktuellen Bibliotheksfilm zur Verfügung. Bibliotheksrundgänge finden in Präsenz statt, Schulungen werden digital durchgeführt und können individuell vereinbart werden.

Beide Studienorte der Hochschule sind über das Wissenschaftsnetz mit dem Internet verbunden. Das Hochschulrechenzentrum betreibt die zentralen Netz- und Serverdienste wie Mailserver, Webserver, Dateiserver, das Campusmanagementsystem, das Evaluationssystem, ein zentrales Lernraumsystem (Moodle) und weitere Systeme. Für die Online-Lehre stehen zentrale Videokonferenz-Systeme (Zoom und BigBlueButton) zur Verfügung. Durch die zentrale Softwareverteilung werden über 100 Fachanwendungen für Forschung, Lehre und Verwaltung der Hochschule zur Verfügung gestellt. Die Studierenden können die IT-Dienste der Hochschule in den öffentlich zugänglichen elf PC-Pools mit insgesamt ca. 200 Rechnern nutzen.

Der Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften verfügt derzeit über einen Rechnerpool mit 15 sowie einen mit 17 Arbeitsplätzen sowie jeweils einen Dozentenplatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Besichtigung konnten die Gutachter*innen die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Fachbereichs Seefahrt und Maritime Wissenschaften in Leer in Augenschein nehmen. Ergänzt durch die Dokumentation bestätigen sie, dass der Studiengang von der sehr guten sachlichen und räumlichen Ausstattung profitiert. Die Ressourcenausstattung kann als sehr gut bezeichnet werden.

Die Gutachter*innen begrüßen die modernen und gut ausgestatteten Räumlichkeiten. Beeindruckend sind insbesondere der Schiffführungssimulator sowie das Maritime Technikum (das allerdings mehr Einsatz in den Bachelorstudiengängen Maritime Technology and Shipping Management sowie Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften erfährt).

In den Gesprächen konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass auch für die englischsprachigen Kohorten ausreichend englischsprachige Fachliteratur in der Bibliothek zur Verfügung steht. Die befragten Studierenden würden sich verlängerte Bibliotheksoffnungszeiten wünschen.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass die Prüfungen bzw. die verschiedenen Prüfungsarten kompetenzorientiert gestaltet sind, um das Erlernte zu überprüfen. In der Regel wird laut Selbstbericht jedes Modul mit nur einer Prüfung beendet, d.h. ein Modul mit fünf LP schließt mit einer kompetenzorientierten Klausur ab; es sei denn die jeweilige Kompetenz kann aus Sicht der Lehrenden anders besser abgeprüft werden oder berufsqualifizierende Vorschriften fordern eine bestimmte Prüfungsart, wie im Modul „Berufspraktische Prüfung Theorie Schiffführung, Ladungsumschlag und Stauung“ und „Berufspraktische Prüfung Praxis Schiffführung Simulator“. In den Modulbeschreibungen sind häufig zwei alternative Prüfungsarten angegeben: Klausur und Hausarbeit. Der*die Lehrende gibt am Anfang des Semesters die Prüfungsart bekannt. Sie wird daraufhin im Prüfungsplan eingeplant und am Semesteranfang veröffentlicht, damit sich die Studierenden zu den Prüfungen anmelden können. Die Prüfungsart für jedes Modul ist im Anhang der Prüfungsordnung Teil B für den Studiengang benannt. Die Hochschule argumentiert, dass in der Regel zwei Prüfungsarten, die alternativ („/“) zum Einsatz kommen, definiert sind, um die Prüfungsordnung nicht jedes Mal ändern zu müssen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Die meisten Module sehen zwei Prüfungsform-Alternativen vor (i.d.R „K2/H(20)“). Positiv ist in diesem Zusammenhang, dass die Prüfungsordnung (Teil A unter § 8 (18) festlegt, dass in diesem Fall die Art der Prüfung innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben wird.

Dadurch, dass fast durchgängig zwei Prüfungsform-Alternativen für die Module genannt werden, ist eine Beurteilung des Prüfungssystems erschwert. Im Gespräch wurde deutlich, dass insgesamt sehr häufig Klausuren zum Einsatz kommen. Hausarbeiten werden zwar sehr oft als Alternative genannt, werden aber de facto eher selten eingesetzt. In den höheren Semestern steigt die Varianz der Prüfungsformen etwas. Insgesamt erscheint die Varianz der Prüfungsformen allerdings eher gering. Die Gutachtenden empfehlen, für ein ausgewogenes Verhältnis der Prüfungsformen zu sorgen. Dafür sollte die Wahl der jeweiligen Prüfungsform im Kollegium abgestimmt und koordiniert werden, um einer gewissen Zufälligkeit vorzubeugen. Beispielsweise sollte sichergestellt sein, dass jede*r Studierende im Laufe des Studiums mindestens eine Hausarbeit schreibt. Die Gutachtenden begrüßen in diesem Zusammenhang den Bericht der Lehrenden, dass in Ausnahmefällen auf Antrag die Prüfungsform „Portfolio“ zum Einsatz gekommen ist. Zudem empfehlen sie, in einem festgelegten Modul der ersten Studienhälfte eine kurze Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten zu geben. Auf diese Weise können die Studierenden systematisch an das Abfassen von Hausarbeiten und später an die Anfertigung der Bachelorarbeit herangeführt werden.

Die Gutachtenden nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Prüfungen in deutscher und englischer Sprache angeboten werden. So wird das Wiederholen von nicht bestandenen Prüfungen auch im jeweils anderssprachigen Semester erleichtert.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Es sollte für ein ausgewogenes Verhältnis der Prüfungsformen gesorgt werden.
- In einem festgelegten Modul der ersten Studienhälfte sollte es eine kurze Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten geben.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass die studentische Arbeitsbelastung regelmäßig in den Lehrveranstaltungsevaluationen abgefragt und anschließend mit den Sollwerten abgeglichen wird.

Um Defizite in Mathematik bei Studienanfänger*innen auszugleichen, wird laut Selbstbericht vor dem Semesterbeginn ein freiwilliger Mathematik-Brückenkurs angeboten. Im weiteren Verlauf des Studiums sind Tutorien für Mathematik vorgesehen. Um die Durchfallquoten gering zu halten, werden für Mathematik zudem freiwillige Repetitorien angeboten. Bei Bedarf können weitere Module mit Tutorien unterstützt werden. Die Vorlesungen des Grundstudiums und ein Großteil der Vorlesungen im profilgebenden Studium haben seminaristischen Charakter. Hierbei kann der*die Lehrende auf die Bedürfnisse der Studierenden besser eingehen und sie fördern. Der Fachbereich pflegt laut Selbstbericht persönliche Kontakte zwischen Studierenden und Lehrenden.

Der*die Studiendekan*in ist verantwortlich für die Stundenplanung und sorgt dafür, dass die Vorlesungen der jeweiligen Semester überschneidungsfrei besucht werden können.

Das Standardmodul hat fünf LP und wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Vier Module im Profilbereich sehen je zwei Prüfungsleistungen vor. Die Hochschule begründet dies damit, dass damit verschiedene Kompetenzen gefördert werden sollen. Die Berufspraktische Prüfung Theorie im Pflichtbereich beinhaltet ebenfalls zwei Prüfungsleistungen (KL).

Durch eine gute Organisation der Prüfungstermine sollen die Prüfungen für den Studierenden entzerrt und die Studierbarkeit verbessert werden. Alle Prüfungen werden in jedem Semester angeboten. Das soll sicherstellen, dass Wiederholungsprüfungen im anschließenden Semester getätigten werden können und die Studierenden nicht bis zum nächsten Jahr warten müssen. Die regulären Prüfungen werden in den letzten drei Wochen des Vorlesungszeitraumes angeboten. Mündliche Ergänzungsprüfungen, die nach dem dritten Fehlversuch erforderlich sind, werden in der Regel zeitnah abgehalten. Zusätzlich ist es den Lehrenden freigestellt, am Anfang jeden Semesters eine Wiederholungsprüfung zu stellen. Dieses Vorgehen wird häufig bei Modulen im letzten Fachsemester in Anspruch genommen, damit die Studierenden nicht unnötig lange auf ihren Abschluss warten müssen.

Ein wesentlicher Punkt bei der erfolgreichen Umsetzung der Studienkonzepte ist laut Selbstbericht die Beratung und Betreuung von Studierenden durch nichtwissenschaftliches Personal. Die Hochschule hat mehrere Beratungs- und Betreuungseinrichtungen entlang des Studierendenlebenszyklus eingerichtet, an die sich Studieninteressierte und Studierende wenden können, um dort kompetente Beratung und Betreuung zu erhalten (zentrale Studienberatung, Immatrikulations- und Prüfungsamt, Studierenden-Service-Center, International Office, Sprachenzentrum, Studium Generale / MyCampus, health&sports, Campuslife und Career Service).



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtenden gewährleistet. Die Hochschule achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Die Mindestmodulgröße wird beachtet.

Das Pflicht-Modul „Berufseingangsprüfung Theorie“ (8 LP) sowie vier von neun Modulen aus den Profilen (Wahlpflicht, je 5 LP) beinhalten jeweils zwei Prüfungsleistungen. Dies hat die Hochschule begründet. Im Falle der Berufseingangsprüfung Theorie ist die Vorgehensweise durch berufsrechtliche Vorgaben begründet. In den Wahlpflichtmodulen sollen unterschiedliche Kompetenzen gefördert werden. Das Gespräch mit den Studierenden ergab, dass die Arbeits- und Prüfungsbelastung als angemessen empfunden wird. Da nur wenige Module betroffen sind und da die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung insgesamt als angemessen erachtet wird, akzeptieren die Gutachter*innen das Prüfungssystem.

Aus den Statistiken geht hervor, dass ein erheblicher Teil der Studierenden die Regelstudienzeit überschreitet. Sehr positiv ist in diesem Zusammenhang, dass die Hochschule Emden/Leer in den Absolvent*innenbefragungen erhebt, warum länger studiert wurde als in der Regelstudienzeit vorgesehen. Im Selbstbericht setzt sich die Hochschule mit den Gründen auseinander. In der Absolvent*innenbefragung 2022/23 wurden als Gründe „Änderungen/ Umstellung der Prüfungsordnung“ sowie „Schlechte Koordination der Studienangebote“ genannt. Die Hochschule erläutert, dass sich diese Aussagen nicht auf die generelle Struktur des Studiengangs beziehen, sondern auf Änderungen der Prüfungsordnung auf Grund von Vorgaben durch die Berufsrechtliche Reakkreditierung durch das BSH. Hierdurch wurde z.B. das erfolgreich absolvierte erste Praxissemester als Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen von Fachvorlesungen im Hauptstudium definiert. Aufgrund der Pandemie-bedingten Einschränkungen war dies zum Teil schwierig zu erfüllen. Daher wurde laut Selbstbericht mit individuellen Sonderregelungen gearbeitet, was bei den Studierenden zum Teil zu Irritationen führte. Im Gespräch mit den Hochschulvertreter*innen wurde zudem deutlich, dass einige Studierende den Studiengang Nautik und Seeverkehr als „Parkstudium“ nutzen, da die Semesterbeiträge in Leer (aufgrund einer fehlenden Mensa) niedriger sind als in Emden. Die Gutachtenden diskutierten das Thema Abschlussquote eingehend mit den Hochschulvertreter*innen. Es wurde deutlich, dass diese sich durchaus mit der Problematik auseinandersetzen. So wurde berichtet, dass Ende April 2024 für die gesamte Hochschule ein größerer Workshop zu diesem Thema stattfinden soll. Die Gutachter*innen empfehlen dringend, die Abbruchquote sowie die Abschlussquote eng zu überwachen. Falls strukturelle Ursachen zu Tage treten, sollten unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

In den Gesprächen vor Ort wurde deutlich, dass es oft schwierig ist, die Anforderungen der Praxissemester mit den zeitlichen Anforderungen der Reedereien (Praktikumsgeber) in Einklang zu bringen. Oft stimmen die Fahrzeiten nicht mit den Semesterdaten überein. Die Gutachtenden erkennen an, dass die Hochschule hier keine Handhabe gegenüber den Reedereien hat. In diesem Zusammenhang begrüßen die Gutachter*innen ausdrücklich, dass alle Pflicht-Module des Studiengangs in jedem Semester angeboten werden. Dies sorgt für eine dennoch angemessene Studierbarkeit.

Seit dem Jahr 2022 startet das Sommersemester jeweils in englischer Sprache und das Wintersemester in deutscher Sprache. Studierende, die in einer englischsprachigen Kohorte starten, müssen erst im Laufe des Studiums Deutschkenntnisse nachweisen. Die Gutachter*innen begrüßen daher die Tatsache, dass alle wichtigen Dokumente zur Information dieser Studierenden in englischer Übersetzung zur Verfügung stehen.¹⁹ Die Bachelor-Prüfungsordnung Teil B (studiengangsspezifisch) sowie das Modulhandbuch sind

¹⁹ Informationen zum Praxissemester:



auf der Website in den Vorgänger-Versionen zu finden, da diese momentan noch gelten. Die neuen Fassungen, die dem Akkreditierungsantrag zu Grunde liegen, werden erst ab dem Wintersemester 2024/25 gelten und dann online gestellt.

Die Gutachtenden begrüßen die Internationalisierungsbestrebungen des Fachbereiches. Die Hochschulvertreter*innen berichteten, dass sie weitere internationale Kooperationen anstreben. Der befragte internationale Studierende beurteilte die Unterstützung in den ersten Tagen durch den Fachbereich als angemessen. Die Gutachtenden empfehlen, dass, falls die Zahl der internationalen Studierenden steigt, weitere strukturierte Prozesse zur Unterstützung dieser Studierendengruppe eingeführt werden sollten (z.B. Wohnungssuche, Behörden). Die Gutachtenden begrüßen die Aussage der Hochschulvertreter*innen, dass dies bereits angedacht ist.

Im Laufe der Gespräche gelangten die Gutachtenden zu dem Eindruck, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden nicht reibungslos verläuft. U.a. beklagten die Studierenden, dass es kein einheitliches digitales Kommunikationsmittel gibt, sondern mehrere verschiedene Systeme genutzt werden. Sie fühlen sich nicht immer gut informiert und dadurch nicht immer gut betreut. Auf der anderen Seite berichteten die Lehrenden, dass durchaus umfangreich informiert wird. Leider sei die Resonanz in der Studierendenschaft oft gering. Die Gutachter*innen empfehlen hier dringend, die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden deutlich zu verbessern. Wenn möglich sollte es einen moderierten Prozess über Erwartungen und Frustrationen auf beiden Seiten geben. Auch verbesserte Kommunikationswege (z.B. durch eine einheitliche Kommunikationsplattform) könnten zur Verbesserung der Situation beitragen.

Die Gutachtenden bedauern, dass es am Standort Leer keine Mensa gibt. Aus ihrer Sicht kommt das zuständige Studierendenwerk Oldenburg in diesem Punkt seiner Verantwortung nicht nach. Eine Mensa würde das Campusleben sowie den studentischen Zusammenhalt stärken und einen Ort für Zusammentreffen bieten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Abbruchquote sowie die Abschlussquote sollten eng überwacht werden. Falls strukturelle Ursachen zu Tage treten, sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden.
- Wenn die Zahl der internationalen Studierenden steigt, sollten weitere strukturierte Prozesse zur Unterstützung dieser Studierenden eingeführt werden (z.B. Wohnungssuche, Behörden).
- Die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden sollte deutlich verbessert werden.

<https://www.hs-emden-leer.de/en/current-students/faculties/maritime-sciences/study-programmes-maritime-studies/nautical-science-and-maritime-traffic-bsc/practical-training-semester>

Bachelor-Prüfungsordnung, Teil A:

https://www.hs-emden-leer.de/fileadmin/user_upload/fbsf/Dateien/Nautik_Englisch/VB_Nr._113_2022__Teil_A_BPO_20220519_en.pdf

Bachelor-Prüfungsordnung Teil B:

https://www.hs-emden-leer.de/fileadmin/user_upload/fbsf/Dateien/Stg_BA_Nautik_und_Seeverkehr/BPO_Nautical_Sciences_and_Maritime_Transport_22-02-22_EN.pdf

Modulhandbuch:

https://www.hs-emden-leer.de/fileadmin/user_upload/fbsf/Dateien/Nautik_Englisch/Module_Handbook_0923.pdf



2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass der Studiengang Nautik und Seeverkehr den Vorgaben des international verpflichtenden STCW Manila Abkommens der IMO folgt. Dieser normative Rahmen beeinflusst die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs maßgeblich.

Erfahrungen aus Forschungsprojekten werden laut Selbstbericht direkt von den Lehrenden in die Vorlesungen eingebunden. Darüber hinaus ist der Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften Mitglied im Reederverein der Ems-Achse und tauscht sich mit Führungskräften der ansässigen Reedereien aus. Neue Anforderungen und Anregungen können so direkt aufgenommen werden. Hieraus entstand z.B. der Wunsch, mehr englischsprachige Vorlesungen anzubieten.

Die Unterrichtsformen werden laut Selbstbericht individuell angepasst. Dabei wird ein projektorientierter Unterricht angestrebt, wie zum Beispiel in der Simulatorausbildung. Die Hochschule unterstützt dies durch einen Werkzeugkasten zur pädagogischen Weiterbildung. Die Hochschule verfügt über eine eigene Hochschuldidaktik (CampusDidaktik), die zum Ziel hat, die didaktische und methodische Weiterentwicklung des Personals und der Curricula sicherzustellen. Die Einrichtung berät Lehrende und Lehreinheiten.

Generell wird laut Selbstbericht durch ein hochschulinternes Verfahren für die Neu- bzw. Weiterentwicklung von Studiengängen unter Berücksichtigung der Anforderungen des zuständigen Landesministeriums sichergestellt, dass Studiengänge am Leitbild und an der strategischen Zielsetzung der Hochschule ausgerichtet werden. Es wird ferner dabei überprüft, ob die dadurch gebundenen Ressourcen angemessen sind und, soweit absehbar, auch sichergestellt werden können. Im Zuge dieses Prozesses wird zudem geprüft, ob der Studiengang fachlich zukunftsfähig ist. Dazu tauschen sich die Studiengangsverantwortlichen in ihren Gremien (Dozierendenrunde, Studienkommission, Fachbereichsrat), gemeinsamen Terminen mit Studierenden oder Lenkungsgruppen zu diesen Themen aus. Darin werden auch Analysen aus der zentralen Stabsstelle Hochschulplanung/Qualitätssicherung thematisiert und Maßnahmen abgestimmt. Die Frage der Aktualität und der Wissenschaftlichkeit wird zudem regelmäßig in Akkreditierungsverfahren einer kritischen und externen Bewertung unterzogen.

Die Hochschule gibt an, sich regelmäßig in einem qualitätsgesicherten Prozess an Ausschreibungen zur Verbesserung der Lehrqualität zu beteiligen, insbesondere durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur. In die Konzeption und Erstellung der jeweiligen Anträge ist laut Selbstbericht die Hochschuldidaktik federführend eingebunden. Sie stellt darüber hinaus sicher, dass die Erkenntnisse und Ergebnisse der jeweiligen Projekte in der gesamten Hochschule bekannt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter*innen ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies zeigen u.a. auch die Forschungs- und Publikationslisten der beteiligten Lehrenden. Im Gespräch wurde die besondere Forschungsstärke des Fachbereiches deutlich. Das Modulhandbuch weist zudem eine aktuelle und fundierte Literaturliste auf. Die Gutachter*innen bestätigen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und



didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule Emden/Leer gibt an, dass sie und die Jade Hochschule vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) aufgefordert wurden, einen gemeinsam abgestimmten bilokalen Studiengang Nautik und Seeverkehr zu entwickeln, was in den jeweiligen strategischen Zielvereinbarungen der Hochschulen mit dem MWK festgeschrieben wurde. Die Reform des Studiengangs führt in diesem Zuge die schon vor längerer Zeit eingeleitete Veränderung fort, in Niedersachsen ausgebildete Nautiker*innen umfassender für vielfältige Tätigkeiten in der maritimen Wirtschaft auszubilden.

Der weiterentwickelte Studiengang Nautik und Seeverkehr folgt seit einigen Jahren der Idee, das Praxissemester in das zweite Semester zu verlegen, um die Studierenden im ersten Semester besser auf das Praxissemester vorbereiten zu können und sie so attraktiver für die Reedereien zu machen.

Kontinuierlich wird das Studienprogramm laut Selbstbericht unter Einbeziehung der Studierenden- und Absolvent*innen-Meinungen und -Beurteilungen und statistischer Daten / Studiengangsmonitoring weiterentwickelt. Mit dem Qualitätssicherungsverfahren der Hochschule ist laut Selbstbericht gewährleistet, dass der Studiengang Nautik und Seeverkehr von einem kontinuierlichen Monitoring begleitet wird. Analysen werden durchgeführt und anschließend, wenn notwendig, Maßnahmen ergriffen und umgesetzt, damit der Studienerfolg der Studierenden gesichert ist. Die Hochschule hat laut Selbstbericht einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess eingeführt, der unter Beteiligung der Studierenden sicherstellen soll, dass die Befragungsergebnisse in den Fachbereichen kommuniziert, diskutiert und Maßnahmen hieraus abgeleitet werden. Dazu werden ausgewählte Ergebnisse der Erstsemester-, der Studierenden- und der Absolvent*innenbefragungen sowie der Lehrveranstaltungsevaluationen in den Studienkommissionen der Fachbereiche thematisiert.

Seit Ende 2020 rundet ein Studiengangsmonitoring die internen Verfahren zum Monitoring ab. In einem Kurzbericht werden den Funktionsträger*innen und den Fachbereichen wesentliche Kennzahlen und Evaluationsergebnisse des Studiengangs zur Verfügung gestellt, die Auslöser für Verbesserungen/Änderungen sein können. Die Hochschulleitung führt auf Basis des Studiengangsmonitorings Feedbackgespräche mit den Fachbereichen.

Auch wenn eine Zertifizierung nautischer Studiengänge nach ISO seit 2016 nicht mehr gefordert wird, hat sich der Fachbereich dazu entschlossen, weiterhin den Studiengang Nautik und Seeverkehr einer Zertifizierung zu unterziehen. Die Rezertifizierung entsprechend der neuen Norm ISO-9001-2015 erfolgte laut Selbstbericht im Frühjahr 2023.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Emden/Leer konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und von Absolvent*innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt.

Die Hochschule Emden/Leer hat sich eine Evaluationsordnung²⁰ gegeben. Diese regelt unter § 3 den Datenschutz. (Hier wird auf die Richtlinie zur Verwendung und Übermittlung personenbezogener Daten der Hochschule Emden/Leer verwiesen.) § 6 (7) regelt, dass die Lehrenden die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen noch im laufenden Semester mit den beteiligten Studierenden besprechen.

Die Gutachtenden begrüßen die Beschäftigung des Fachbereiches mit den Studiengangszahlen, wie z.B. die Absolvent*innenquote. Die Statistiken ergeben, dass die Regelstudienzeit sehr häufig überschritten wird. Die Gutachter*innen begrüßen die Tatsache, dass in den Absolvent*innenbefragungen nach den Gründen für ein mögliches Überschreiten der Regelstudienzeit gefragt wird. Wie in Kapitel 2.2.2.6 „Studierbarkeit“ dargelegt, sollten sowohl die Abbruchquote als auch die Abschlussquote eng überwacht werden. Falls strukturelle Ursachen zu Tage treten, sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Insgesamt beurteilen die Gutachtenden das Qualitätsmanagementsystem als gut. Besonderes positiv hervorzuheben ist die freiwillige Zertifizierung nach ISO-9001-2015.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule gibt an, die Strategie „Gender Mainstreaming“ als integralen Bestandteil zukunftsfähiger Hochschulentwicklung zu betrachten. Es ist ein erklärtes Ziel der Hochschule, Gleichstellung in Forschung und Lehre zu verankern. Die Leitlinien der Gleichstellungsarbeit werden in der Kommission für Gleichstellung (KfG) festgelegt. Die KfG hat ein Strukturmodell entwickelt, das die Stelle einer hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten und einer Mitarbeit vorsieht, sowie vier bis sechs Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsarbeit an der Hochschule orientiert sich an den folgenden Kernbereichen: Weiterentwicklung von Lehre und Forschung unter Gleichstellungsaspekten, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Familienfreundlichkeit der Hochschule, Respektvoller Umgang und Öffentlichkeitsarbeit.

So verfügt auch der Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften über die Stelle einer Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragten.

Die Studierenden des Fachbereichs Seefahrt und Maritime Wissenschaften sind laut Selbstbericht insgesamt im Geschlechterverhältnis nicht ausgeglichen: Im Wintersemester 2022/23 studierten 290 Personen am Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften, davon 65 Frauen (= 22,4 %). Daher ist eine der großen Herausforderungen des Fachbereichs, mehr weibliche Studierende für den Studiengang zu

²⁰ „Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Hochschule Emden/Leer“ (1. Februar 2023)



gewinnen. Hierfür gibt es laut Selbstbericht im Beitrag des Fachbereichs zur dritten Fortschreibung des Gleichstellungsplans konkrete Vorhaben.

Ein neues Frauenförderungsprojekt wurde ausgearbeitet: vier Kolleginnen des Fachbereichs organisierten eine Veranstaltung zum Tag der Frauen und Mädchen in der Wissenschaft (10.02.2023). Das Programm beinhaltete neben Erläuterungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen (Forschung, Mittelbeschaffung, Verwaltung) auch direkte wissenschaftliche Aufgabenstellungen, die von den Teilnehmerinnen bearbeitet wurden. Das gesamte Kollegium unterstützte das Organisations-Team, da die adressierte Altersgruppe (Klasse 10-11) gerade ihre Kurswahl und damit eine Richtung für die Zukunft einschlägt. Der Fachbereich plant, diese Veranstaltung regelmäßig durchzuführen, damit mehr Mädchen erreicht werden.

Zur Integration von und Sensibilisierung für Genderthemen nutzt der Fachbereich laut Selbstbericht die Ergebnisse des Projektes „Gender in Lehre und Forschung“. Genderthemen sind Bestandteil vieler Lehrveranstaltungen der Studiengänge des Fachbereichs: Die Studierenden sollen für geschlechtstypische Rollenerwartungen und geschlechtstypisches Rollenverhalten sensibilisiert werden. Konsequenzen dieser Rollenerwartungen und dieses Rollenverhaltens werden diskutiert und – wo sich dies im Kontext des Themas der Lehrveranstaltung anbietet – anhand empirischer Daten analysiert. Dabei werden die Studierenden insbesondere zur Reflexion ihrer eigenen Rollenerwartungen und ihres eigenen Rollenverhaltens angeregt. Ein weiteres Gleichstellungsthema des Fachbereichs Seefahrt und Maritime Wissenschaften betrifft z.B. das Bordleben, bei dem verschiedene Kulturen und damit Erwartungen an Geschlechterrollen aufeinanderprallen.

Grundlage der Qualitätssicherung in der Gleichstellungsarbeit bildet laut Selbstbericht das Gleichstellungskonzept. Das Gleichstellungszukunftsconcept der Hochschule wurde 2020 im Rahmen des „Professorenprogramm III“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung positiv bewertet. Um die Qualitätsentwicklung abzurunden, bewarb sich die Hochschule mehrmals erfolgreich auf das Total E-Quality-Prädikat, erwarb hier 2020 zudem den Ehrenpreis für nachhaltige Chancengleichheit und durfte seit 2023 das Prädikat für weitere drei Jahre nutzen. In 2022 beschloss der Senat den Gleichstellungsplan für die Hochschule mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben bis 2024.

Zudem trägt die Hochschule seit 2019 wiederholt das Zertifikat „audit familiengerechte hochschule“ und ist Mitglied im Verein „Familie in der Hochschule e.V.“.

Der Maritime Campus in Leer verfügt laut Selbstbericht über einen voll eingerichteten Spielbereich/ voll eingerichtetes Familienzimmer, der/das bei Bedarf genutzt werden kann, und ist in die Angebote des Familienservice eingebunden.

Die Beauftragte für beeinträchtigt und chronisch erkrankte Studierende unterstützt und berät laut Selbstbericht die Studierenden sowie die Lehrenden. Sie arbeitet eng mit den jeweiligen Ansprechpersonen in den Fachbereichen zusammen und ist behilflich bei Beratungen und Beantragungen.²¹

Für geh- und mobilitätsbeeinträchtigte Studierende ist die Erreichbarkeit von Hörsälen, Bibliothek und Sekretariat durch behindertengerechte Eingänge teils auch mit automatischen Türöffnern inklusive Fahrradstuhl gegeben. Die Einrichtung eines Arbeitsplatzes für Sehgeschädigte (Textscanner mit Vorlesefunktion) ist im Jahr 2023 erfolgt. Seit 2016 existiert der Arbeitskreis „Barrierefreie Hochschule“ Emden/Leer mit dem Ziel, den Campus und das Hochschulleben einschließlich der Lehre fortlaufend inklusiver zu gestalten. Zudem gibt es gemeinsame Bauvorbesprechungen mit den Verantwortlichen der Hochschule.

²¹ <https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/einrichtungen/zentrale-studienberatung/imstudium/studieren-mit-beeintraechtigung>



Eine Handreichung für eine barrierefreie Lehre bietet Informationen, wie Studierenden mit Beeinträchtigung / chronischer Erkrankung ein gelingendes Studium zu ermöglichen ist.²²

Für Studierende, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der eigentlich vorgesehenen Form erbringen können, gibt es die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen (Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung, § 8 (17)).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Emden/Leer verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden.

Insgesamt gewannen die Gutachter*innen den Eindruck, dass angemessen auf die Bedürfnisse der Studierenden eingegangen wird.

Die befragten Studierenden würden sich in der Lehre eine noch differenziertere Behandlung der Themen Geschlechterrollen und kulturelle Vielfalt an Bord wünschen.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 8 (17) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sichergestellt.

Die räumlichen Bedingungen hinsichtlich der Barrierefreiheit sind sehr gut, auch wenn dies aufgrund der o.g. Zugangsvoraussetzung kaum zum Tragen kommt. Die Gutachtenden begrüßen ausdrücklich die Regelungen für Studierende, die im Laufe ihres Studiums ihre Seediensttauglichkeit verlieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass ihr Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften in Leer mit dem Fachbereich Seefahrt und Logistik der Jade Hochschule in Elsfleth kooperiert. Beide haben im Jahr 2016 zusammen den „bilokalen“ Studiengang Nautik und Seeverkehr entwickelt. Der fachliche Austausch- und Abstimmungsprozess bezüglich des Studiengangs Nautik und Seeverkehr erfolgt in einem gemeinsamen Lenkungsausschuss, der sich einmal im Semester trifft. Diesem Lenkungsausschuss gehören neben den jeweiligen Studiendekan*innen auch Studierende der beiden Fachbereiche an. Die Hochschule

²² <https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/einrichtungen/campusdidaktik/infos-handreichungen-selbstlernmaterialien/barrierefreiheit>



Emden/Leer hat den diesbezüglichen Kooperationsvertrag mit der Jade Hochschule aus dem Jahr 2015 vorgelegt.

Der Studiengang wird – abgesehen von den Vertiefungs- und Profilmodulen – in derselben Form am Fachbereich an der Jade Hochschule angeboten. Zulassungsordnung, Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen sind laut Selbstbericht so aufeinander abgestimmt, dass jederzeit ein Wechsel des Studienortes möglich ist, um z.B. in ein bestimmtes Studienprofil zu wechseln. Die Anerkennung der entsprechenden Module aus dem jeweils anderen Fachbereich ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und in einem Vertrag dokumentiert. Die Gutachtenden begrüßen die „Bilokalität“ des Studiengangs. Die Verantwortung für den Studiengang liegt bei der Hochschule Emden/Leer.

Besonders positiv ist, dass den Studierenden durch die Bilokalität über die drei Profilbereiche des eigenen Fachbereichs hinaus weitere drei Profilbereiche in Elsfleth zur Auswahl stehen. Die Gutachter*innen bedauern nur, dass aufgrund der ungünstigen Anbindung mit dem öffentlichen Nahverkehr die Angebote in Elsfleth kaum genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufskademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung
(Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr.-Ing. Kapitän Sven Dreeßen

Hochschule Wismar, Bereich Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik, Professor für Maritime Verkehrssicherheit

Prof. Bastian Gruschka

Hochschule Bremen, Abteilung Schiffbau und Meerestechnik, Nautik und Seeverkehr, Biologie, Bionik, Professor für „Maritime Technology“

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Lars Bremer

Carl Büttner GmbH & Co. KG, Bremen

c) Studierende*r

Nora Otto

Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen an der HTW Dresden

Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 MRVO), Gäste:

- Michael Neumann, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg
- Simone Wilde, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Nautik und Seeverkehr

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1)											
WS2022/2023	23	5	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS2022	3	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS2021/2022	17	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS2021	8	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS2020/2021	31	7	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS2020	9	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS2019/2020	35	5	1	0	3%	1	0	3%	1	0	2,86%
SS2019	7	0	1	0	14%	1	0	14%	1	0	14,29%
WS2018/2019	21	3	2	1	10%	2	1	10%	2	1	9,52%
SS2018	7	0	1	0	14%	1	0	14%	2	0	28,57%
WS2017/2018	22	3	7	1	32%	7	1	32%	9	1	40,91%
SS2017	16	1	10	1	63%	10	1	63%	11	1	68,75%
WS2016/2017	22	5	2	0	9%	9	4	41%	9	4	40,91%
SS2016	10	2	4	0	40%	4	0	40%	4	0	40,00%
Insgesamt	231	35	28	3	12%	35	7	15%	39	7	16,88%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Nautik und Seeverkehr

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	0	3	3	0	0
SS 2022	0	6	3	0	0
WS 2021/2022	1	3	0	0	0
SS 2021	3	4	3	0	1
WS 2020/2021	0	6	1	0	0
SS 2020	1	1	0	0	0
WS 2019/2020	3	3	4	0	1
SS 2019	0	3	4	0	1
WS 2018/2019	0	7	5	0	1
SS 2018	1	7	2	0	1
WS 2017/2018	1	5	10	0	1
SS 2017	1	8	4	0	2
WS 2016/2017	0	6	9	1	5
SS 2016	0	1	6	0	2
Insgesamt	11	63	54	1	15



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Nautik und Seeverkehr

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	0	1	4	2	6
SS 2022	5	5	6	3	9
WS 2021/2022	4	4	4	0	4
SS 2021	6	7	7	3	10
WS 2020/2021	5	7	7	0	7
SS 2020	2	2	2	0	2
WS 2019/2020	5	5	7	3	10
SS 2019	2	3	3	4	7
WS 2018/2019	9	12	12	0	12
SS 2018	8	8	8	2	10
WS 2017/2018	5	9	12	4	16
SS 2017	9	12	12	1	13
WS 2016/2017	2	8	9	6	15
SS 2016	3	4	4	3	7

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die Spalten 3 und 4 sind kumulativ.

Die Spalte 6 Gesamt berechnet sich aus Spalte 4 und Spalte 5.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.06.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	01.03.2024
Zeitpunkt der Begehung:	11.04.2024
Erstakkreditiert am:	Von 14.10.2008 bis 31.08.2014
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (1):	Von 01.09.2014 bis 31.08.2021
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (2):	Von 01.09.2019 bis 31.08.2027
Begutachtung durch Agentur:	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus in Leer, Maritimes Technikum, Simulatoren, Brücken, IT-Arbeitsraum, Hörsaal, studentische Arbeitsplätze



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden.

²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes Lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Geiste maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von

Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierrendzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)